

# Produktinformationsblatt der AXA Versicherung AG zum Handyschutzbrief Basic - Zw.-mtl.

**Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die von Ihnen gewünschte Versicherung geben. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus der Servicekarte, der Aktivierungsbestätigung und den beigefügten Versicherungsbedingungen. Bitte lesen Sie daher die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig.**

## 1. Um welche Art der Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Elektronikversicherung an. Grundlage sind die Allgemeinen Bedingungen für den Handyschutzbrief Basic.

## 2. Was ist versichert?

Wir versichern das im Versicherungsschein benannte Mobiltelefon gegen unvorhergesehene Beschädigung oder Zerstörung. Hierzu zählen beispielsweise Schäden durch Bedienungsfehler, Bodenstürze und Flüssigkeitsschäden.

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz bei Abhandenkommen durch Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung.

Ebenso bieten wir Ihnen einen kostenlosen Lost & Found-Service an, in dessen Rahmen wir die Erstattung des gesetzlichen Finderlohns durch Zahlung eines Betrages von 50,- Euro übernehmen sowie die Rückführung des Gerätes organisieren. Für die Inanspruchnahme müssen Sie sich gesondert im Internet registrieren.

Die Versicherungsleistung ist begrenzt auf den unsubventionierten Kaufpreis zum Zeitpunkt der Anschaffung, maximal jedoch auf die in der Versicherungskarte dokumentierte Deckungssumme von 400,- Euro.

## 3. Wie hoch ist Ihr Beitrag, wann müssen Sie ihn bezahlen und was sind die Folgen unterbliebener oder verspäteter Zahlung?

Der monatliche Beitrag inklusive der zurzeit geltenden Versicherungssteuer beträgt 2,95 Euro. Er ist monatlich im Voraus zum Monatsersten zu zahlen.

Versicherungsschutz besteht mit Beginn des Tages, der im Versicherungsschein als Versicherungsbeginn ausgewiesen ist. Denken Sie bitte daran, dass Sie den Beitrag unverzüglich zu zahlen haben, wenn der oben angegebene Zeitpunkt des Vertragsbeginns erreicht ist. Ihr Widerrufsrecht bleibt hiervon unberührt. Bei verspäteter Zahlung beginnt der Versicherungsschutz erst mit Eingang der verspäteten Zahlung bei uns. Außerdem können wir bis zum Eingang der verspäteten Zahlung vom Vertrag zurücktreten. Darüber hinaus können wir den Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen kündigen.

## 4. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Nicht alle denkbaren Fälle sind im Versicherungsschutz eingeschlossen. In manchen Fällen kommt ein Leistungsausschluss in Betracht.

Nicht versichert sind insbesondere Schäden

- durch Abhandenkommen, Liegenlassen, Vergessen, Verlieren
- die Sie vorsätzlich herbeigeführt haben

**Diese Aufzählung ist nicht abschließend.** Einzelheiten entnehmen Sie bitte § 3 der Bedingungen für den Handyschutzbrief Basic.

## 5. Welche Pflichten haben Sie bei Vertragsabschluss und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Bei Vertragsabschluss haben Sie keine besonderen Pflichten. Nach dem Erwerb der Versicherung empfehlen wir Ihnen aber, den Versicherungsschutz

via Internet, Telefon oder per Post nach dem im Handyschutzbrief beschriebenen Verfahren zu aktivieren. Wenn Sie uns die konkreten Gerätedaten übermitteln, erleichtern Sie uns die Schadenabwicklung.

## 6. Welche Pflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Ändern sich Umstände, nach denen wir im Aktivierungsprozess oder weiteren Schriftstücken gefragt haben, muss der Versicherungsvertrag möglicherweise angepasst werden. Wir bitten Sie daher uns eventuelle Änderungen mitzuteilen. Beachten Sie bitte diese Pflichten mit Sorgfalt. Ihre Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Art der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Vertrag lösen.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen.

## 7. Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Um Ihren Versicherungsschutz nicht zu gefährden, ergeben sich für Sie bei Eintritt eines Schadenfalles folgende Verpflichtungen:

- Sorgen Sie nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens und zeigen Sie uns diesen bitte unverzüglich an.
- Erstaten Sie uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte und unterstützen Sie uns bei der Schadenermittlung und -regulierung. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns mitteilen sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.
- Erstaten Sie bei Eigentumsdelikten unverzüglich eine polizeiliche Anzeige und lassen ggf. die SIM Karte Ihres Mobiltelefons sperren

Beachten Sie bitte diese Pflichten mit Sorgfalt. Ihre Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Art der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Vertrag lösen.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen.

## 8. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Die Laufzeit des Vertrages (Beginn und Ende des Versicherungsschutzes) entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein und der Aktivierungsbestätigung. Der Vertrag endet nach 24 Monaten automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Er kann nicht verlängert werden.

## 9. Wie kann der Vertrag beendet werden?

Vor dem Vertragsablauf (Regelung in Ziffer 8) stehen Ihnen und uns Kündigungsrechte zu. Hierzu gehört auch das Recht, dass Sie oder wir den Vertrag auch vorzeitig kündigen können, wenn wir eine Leistung erbracht haben.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen.

Stand Mai 2010

# Vertragsinformationen der AXA Versicherung AG für den Handyschutzbrief Basic - Zw.-mtl.

## 1. Vertragspartner

Versicherer:  
AXA Versicherung AG  
Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln  
Postanschrift: 51171 Köln  
Vorsitzender des Vorstandes: Dr. Frank W. Keuper  
Sitz der Gesellschaft: Köln – Handelsregister Köln HR B Nr. 21298

## 2. Weitere Ansprechpartner und Vermittler

AXA hat die ExtraPolice24 GmbH, Geschäftsführer: Wilhelm Einhaus, Sitz der Gesellschaft: Hamm – Handelsregister HRB 2006, mit der Vertragsverwaltung beauftragt. Dazu gehört die Bearbeitung aller Versicherungsfragen aus dem Versicherungsvertrag, insbesondere der Bearbeitung von Anträgen, Umzugsmeldungen, Kontoänderungen, Schadenmeldungen, etc. Wenden Sie sich bitte an die ExtraPolice24 GmbH, Postfach 4327, 59039 Hamm, Römerstr. 104, 59075 Hamm, Service Hotline weltweit: +49 – 1805-554808; Fax: +49 – 1805 554809 (14 Cent/min. je Anruf/Fax aus dem deutschen Festnetz, für Anrufe aus dem Mobilfunknetz höchstens 42 Cent/min).

Vermittler des Versicherungsvertrages ist die Deutsche Telekom Assekuranz Vermittlungsgesellschaft mbH (DeTeAss), Geschäftsführung: Andreas Mauerer, Gerhard Nelke, Sitz der Gesellschaft: Monheim am Rhein - Handelsregister: HRB 47950, Postanschrift: Opladener Str. 149, 40789 Monheim. Status: Versicherungsmakler nach § 34d (1) der Gewerbeordnung. Registrierungsnummer: D-Y11R-ZWW2E-97. Zuständige Behörde IHK Düsseldorf. Hier kann die Zulassung sowie der Umfang der zugelassenen Tätigkeit überprüft werden. Es besteht keine direkte oder indirekte Beteiligung an den Stimmrechten oder am Kapital eines Versicherungsunternehmens. Ebenso besteht keine direkte oder indirekte Beteiligung eines Versicherungsunternehmens an den Stimmrechten oder am Kapital der DeTeAsssekuranz.

Anschrift der Schlichtungsstellen: siehe Punkt 17

## 3. Ladungsfähige Anschriften des Vertragspartners/ Vermittlers

Die ladungsfähige Anschrift der AXA Versicherung AG ist unter Punkt 1 genannt, die von ExtraPolice24 GmbH und der DeTeAss unter Punkt 2.

## 4. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde

Die Geschäftstätigkeit der AXA Versicherung AG bezieht sich hauptsächlich auf:  
a) den Betrieb aller Zweige der Privatversicherung, in der Lebens-, Rechtsschutz- und Krankenversicherung jedoch nur der Rückversicherung;

b) die Vermittlung von Versicherungen aller Art, von Bauspar- und anderen Sparverträgen.

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht  
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

## 5. Garantiefonds

Ein Garantiefonds ist gesetzlich nicht vorgesehen

## 6. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Der Leistungsumfang ergibt sich aus dem Handyschutzbrief. Es gelten die zu Vertragsbeginn gültigen und Ihnen zuvor ausgehändigten Versicherungsbedingungen.

## 7. Gesamtpreis der Versicherung

Bei dem im Handyschutzbrief Basic genannten Preis handelt es sich um den Beitrag gemäß vereinbarter Zahlweise inklusive der Versicherungssteuer. Der vom Gesetzgeber erhobene Versicherungssteuersatz beträgt zur Zeit in der Schadenversicherung allgemein 19 %.

## 8. Zusätzlich anfallende Kosten und/oder Gebühren

Für Tätigkeiten die über die gewöhnliche Verwaltung Ihres Vertrages hinausgehen, stellen wir Gebühren in Rechnung, insbesondere Gebühren für Mahnung (zur Zeit 2,- Euro), für Lastschriftrückläufer (zur Zeit 6,- Euro) und angemessene Geschäftsgebühren bei Rücktritt vom Vertrag wegen Nichtzahlung des monatlichen Beitrages. Hierzu verweisen wir auf § 39 Abs. 1 in Verbindung mit § 37 Abs. 1 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den dem Vertrag zugrundeliegenden Bedingungen.

Für einen Anruf/Fax bei der ExtraPolice24 Service Hotline aus dem deutschen Festnetz werden 14 Cent je angefangener Minute berechnet, für Anrufe aus dem Mobilfunknetz höchstens 42 Cent/min.

## 9. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und Erfüllung

Angaben zur Fälligkeit des Beitrags finden Sie in den dem Vertrag zugrundeliegenden Bedingungen. Sie haben Ihre Pflicht zur Zahlung des Beitrags erfüllt, wenn die Zahlung beim Versicherer eingegangen ist. Das ist bei Zahlung im Wege des Lastschrifteinzugsverfahrens die wirksame Belastung Ihres Kontos. Sie haben dafür zu sorgen, dass der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit von Ihrem Konto abgebucht werden kann, also ausreichende Kontodeckung besteht.

## 10. Angaben zum Vertragsabschluss, zum Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes

Der Vertrag mit uns kommt mit Erwerb des Handyschutzbriefes (inkl. Produktinformationsblatt, Vertragsinformation, Versicherungsbedingungen und der Servicekarte) zustande. Zusätzlich empfehlen wir Ihnen die Aktivierung des Versicherungsschutzes via Internet, Telefon oder per Post nach dem im Handyschutzbrief beschriebenen Verfahren. Der Versicherungsschutz beginnt mit Kauf des Gerätes. Die Angaben zum Beginn der Versicherung ergeben sich im Übrigen aus dem Handyschutzbrief sowie den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen.

## 11. Vertragliches Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, Email) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Handyschutzbrief, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung, diese Belehrung sowie die Servicekarte jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an ExtraPolice24 GmbH, Römerstr. 104, 59075 Hamm. Sofern Sie einen Versicherungsbeginn beantragen, der vor dem Ablauf der Widerrufsfrist liegt, erklären Sie sich einverstanden, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf dieser Frist beginnt und der erste oder einmalige Beitrag (Einlösungsbeitrag) – abweichend von der gesetzlichen Regelung – vor Ablauf der Frist fällig, d. h. unverzüglich zu zahlen ist.

## Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämie, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Falle einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich wie folgt berechnet: Anzahl der Tage an denen Versicherungsschutz bestanden hat multipliziert mit 1/30 der im Antrag ausgewiesenen Monatsprämie.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beiträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

## Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

## 12. Laufzeit

Die Laufzeit des Vertrages beträgt 24 Monate. Der Versicherungsvertrag endet automatisch und kann nicht verlängert werden.

## 13. Angaben zur Beendigung des Handyschutzbriefes, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen

Wenn Sie den Erstbeitrag nicht oder nicht rechtzeitig zahlen, ist der Versicherer berechtigt, vom Handyschutzbrief zurückzutreten. Der Handyschutzbrief endet automatisch nach Ablauf der Laufzeit von 24 Monate Während der Laufzeit kann er von beiden Seiten nach Eintritt eines Versicherungsfalles gekündigt werden. Darüber hinaus kann der Versicherer auch kündigen, wenn Sie mit der Zahlung eines Folgebeitrages in Verzug oder wenn Sie insolvent sind.

Weitere Einzelheiten, insbesondere zu den Kündigungsfristen, sind den dem Vertrag zugrundeliegenden Bedingungen zu entnehmen.

## 14. Angabe des Rechts welches der Versicherer bei der Vertragsanbahnung der Beziehung zugrunde legt

Den vorvertraglichen Beziehungen liegt deutsches Recht zugrunde.

## 15. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

Dem Vertrag liegt deutsches Recht zugrunde. Der Gerichtsstand ist in den dem Vertrag zugrundeliegenden Bedingungen geregelt.

## 16. Maßgebliche Vertragssprache

Wir teilen Ihnen alle Vertragsbedingungen und die vorliegenden Vertragsinformationen in deutscher Sprache mit. Während der Laufzeit des Handyschutzbriefes kommunizieren wir mit Ihnen auf Deutsch.

## 17. Außergerichtliche Beschwerde und Rechtsbehelfsverfahren

Sollten Sie mit den Entscheidungen des Versicherers oder des Vermittlers nicht einverstanden sein, haben Sie zur außergerichtlichen Streitbeilegung die Möglichkeit, als unabhängigen und neutralen Schlichter den Versicherungsombudsmann anzurufen:

„Versicherungsombudsmann e.V.“

Postfach 080632, 10006 Berlin,

Tel.: 0 180 4/22 44 24, Fax 0 180 4/22 44 25 für 20 Cent je Anruf/Fax aus dem deutschen Festnetz. Für Anrufe aus dem Mobilfunknetz höchstens 42 Cent je angefangene Minute.

eMail: [beschwerde@versicherungsombudsmann.de](mailto:beschwerde@versicherungsombudsmann.de)

Das Schlichtungsverfahren ist bis zu einem Beschwerdewert von 80.000 Euro möglich und für Sie kostenfrei. Es bleibt Ihnen unbenommen, Ihr Anliegen auf dem ordentlichen Rechtsweg vorzubringen.

## 18. Möglichkeit einer Beschwerde bei der unter Ziffer 4 genannten Behörden

Sollten Sie mit der Entscheidung des Versicherers nicht einverstanden sein, haben Sie die Möglichkeit, bei der unter Punkt 4 genannten Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen.

Stand Mai 2010

# AXA Bedingungen für den Handyschutzbrief Basic - Zw.-mtl.

## § 1 Versicherte Geräte

1. Die Versicherung erstreckt sich auf Geräte (Handy, Smartphone), die der **Versicherungsnehmer (VN)** über den Konzern Deutsche Telekom AG erworben hat.

2. Nicht versicherbar sind Geräte, die bei Erwerb des Handyschutzbriefs (inkl. Produktinformationsblatt, Vertragsinformation und Versicherungsbedingungen) älter als dreißig Tage sind. Maßgeblich für die Berechnung ist das Kaufdatum.

3. Wird aufgrund falscher Angaben im Rahmen der Aktivierung (nähere Informationen hierzu sind im Handyschutzbrief enthalten) erst nach Dokumentation festgestellt, dass das Gerät nicht über diesen Vertrag versicherbar ist, wird der Vertrag rückwirkend aufgehoben. Die Beiträge werden erstattet.

## § 2 Versicherte Gefahren und Schäden

1. Versicherungsschutz besteht für Beschädigung und Zerstörung des Gerätes (Sachschäden) durch:

- Bedienungsfehler;
- Bodenstürze, Bruchschäden und Flüssigkeitsschäden;
- Brand, Blitzschlag, Explosion, Überspannung, Kurzschluss;
- Sabotage, Vandalismus.

2. Versicherungsschutz besteht bei Verlust des Gerätes,

a) durch Einbruchdiebstahl, dies jedoch nur dann, wenn sich das Gerät in einem verschlossenen Raum eines Gebäudes oder in einem verschlossenen PKW befunden hat;

b) durch Raub oder Plünderung.

3. Bei Zerstörung oder Beschädigung des Gerätes besteht Versicherungsschutz nur, wenn dieses inklusive des vollständigen serienmäßigen Zubehörs dem Versicherer zwecks Prüfung vorgelegt wird.

## § 3 Ausschlüsse

Versicherungsschutz besteht nicht für:

1. Schäden, die unmittelbar oder mittelbar entstehen durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegs- oder bürgerkriegsähnliche Ereignisse, Aufruhr, innere Unruhen, politische Gewalttätigkeiten, Attentate oder Terrorakte, Enteignungen oder enteignungsähnliche Eingriffe, Beschlagnahme, Entziehungen, Verfügungen oder sonstige Eingriffe von hoher Hand sowie Kernenergie.

2. Schäden

a) durch Abhandenkommen, Liegenlassen, Vergessen und Verlieren;

b) durch dauernde Einflüsse des Betriebes, normale Abnutzung;

c) durch nicht fachgerechtes Einbauen, unsachgemäße Reparatur / Eingriffe nicht autorisierter Dritter, unsachgemäße, nicht bestimmungsgemäße oder ungewöhnliche – insbesondere nicht den Herstellervorgaben entsprechende – Verwendung oder Reinigung des Gerätes;

d) an oder durch Software oder Datenträger, durch Computerviren, Programmierungs- oder Softwarefehler;

e) an Verschleißteilen und Verbrauchsmaterialien sowie Batterien und Akkus;

f) für die ein Dritter aufgrund gesetzlicher (insbesondere Haftung oder Gewährleistung) oder vertraglicher (insbesondere Garantie) Bestimmungen zu haften hat;

g) durch vorsätzliche Handlungen oder Unterlassungen des VN oder eines berechtigten Nutzers des Gerätes (siehe auch §17 Ziff. 2).

3. unmittelbare und mittelbare Sachfolgeschäden und Vermögensschäden.

4. Leistungen, die aufgrund von Service-, Justierungs- und Reinigungsarbeiten notwendig werden.

5. Leistungen, die zur Beseitigung unerheblicher Mängel, insbesondere Kratz-, Schramm-, und Scheuerschäden sowie sonstiger Schönheitsfehler, die den technischen Gebrauch des Gerätes nicht beeinträchtigen, erbracht werden.

## § 4 Umfang der Ersatzleistung

**1. Die Ersatzleistung beschränkt sich – unter Ausschluss eines jeden weiteren Anspruches – auf die Freistellung des VN von den Kosten der erforderlichen Reparatur des beschädigten Gerätes durch ein vom Versicherer beauftragtes Unternehmen. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass bei der Reparatur Änderungen oder Konstruktionsverbesserungen vorgenommen werden, gehen zu Lasten des VN.**

2. Bei Verlust des Gerätes durch ein versichertes Ereignis, sowie für den Fall, dass eine Reparatur technisch oder objektiv unmöglich oder unwirtschaftlich ist, beschränkt sich die Ersatzleistung auf die Freistellung von den Kosten für die Beschaffung eines Ersatzgerätes gleicher Art und Güte durch den Versicherer.

**3. Die Versicherungsleistung ist begrenzt auf den unsubventionierten Kaufpreis zum Zeitpunkt der Anschaffung, maximal jedoch die im Versicherungsschein dokumentierte Deckungssumme, abzüglich des Selbstbehaltes gemäß § 5. Überschreiten die Reparaturkosten oder Beschaffungskosten für ein Ersatzgerät bei Eintritt des Schaden die Deckungssumme erhält der VN, nach Wahl des Versicherers, ein Ersatzgerät gleicher Art und Güte oder den entsprechenden Wert als Geldersatz. Der VN hat im Schadenfall keinen Anspruch auf Geldersatz.**

4. Überschreitet der Wert des versicherten Gerätes zum Zeitpunkt des Schadeneintritts die Deckungssumme, leistet der Versicherer bis zur Höhe der vereinbarten Deckungssumme abzüglich Selbstbehalt. § 75 VVG findet keine Anwendung.

## § 5 Selbstbeteiligung

**1. Bei jedem Schaden trägt der VN einen Selbstbehalt von 40 Euro.**

2. Der Versicherer und von diesem mit der Vertragsverwaltung beauftragte Unternehmen sind berechtigt, die vereinbarte Selbstbeteiligung vom Konto des VN abzubuchen oder durch Rechnung zu erheben.

## § 6 Subsidiarität

Der Versicherer gewährt dem VN insoweit keinen Versicherungsschutz, als der VN Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beanspruchen kann.

## § 7 Örtliche Geltung und Erfüllungsort der Versicherung

Die Versicherung gilt weltweit. Der Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus Schutzbrief ist ausschließlich der Wohnort/-sitz des VN in Deutschland.

## § 8 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsschutz beginnt mit Beginn des Tages, der im Versicherungsschein als Versicherungsbeginn ausgewiesen wird, sofern der VN den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig zahlt. Er endet mit Ablauf des Tages der im Versicherungsschein ausgewiesen wird.

2. Die Vertragslaufzeit beträgt 24 Monate.

3. Im Totalschadenfall oder bei Einbruchdiebstahl geht der Schutzbrief gemäß § 12 Abs. 1 auf das neue Gerät über.

## § 9 Fälligkeit und Folgen verspäteter Zahlung des Erstbeitrages

1. Der erste Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

2. Zahlt der VN den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der VN nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrages eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den VN durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrages aufmerksam gemacht hat.

3. Zahlt der VN den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der VN nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

## § 10 Fälligkeit und Folgen verspäteter Zahlung des Folgebeitrages

1. Die Folgebeiträge sind monatlich im Voraus zum Monatsersten fällig.

2. Wird die Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der VN ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des durch den Verzug entstandenen Schaden zu verlangen.

3. Der Versicherer kann den VN bei nicht rechtzeitiger Zahlung einem Folgebeitrag auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag den rückständigen Beitrag, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen, Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht, aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.

4. Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der VN bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrages oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

5. Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Schutzbrief ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der VN mit der Zahlung der geschuldeten Beiträge in Verzug ist. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird wenn der Versicherte zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der VN bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

6. Hat der Versicherer gekündigt und zahlt der VN nach Erhalt der Kündigung innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Schutzbrief fort. Für Versicherungsfälle die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

# AXA Bedingungen für den Handyschutzbrief Basic - Zw.-mtl.

## § 11 Lastschriftverfahren

1. Der Beitrag ist monatlich im Voraus zu bezahlen.

2. Die Zahlung des Beitrages ist, so im Versicherungsschein nicht anders vereinbart, nur im Wege des Lastschrifteinzugsverfahrens möglich.

3. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn der fällige Beitrag nach Erhalt des Versicherungsscheines und/oder der Zahlungsaufforderung eingezogen werden kann und der VN einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

4. Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des VN vom Versicherer oder einem von diesem mit der Vertragsverwaltung beauftragte Unternehmen nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

## § 12 Gerätewechsel, Veräußerung des Gerätes an einen Dritten

1. Wird das Gerät im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung sowie im Totalschadenfall getauscht oder nach einem Einbruchdiebstahl ersetzt, geht der Schutzbrief auf das neue Gerät über. Voraussetzung ist die schriftliche Anzeige des Gerätetauschs. Die ursprünglich vereinbarte Vertragslaufzeit sowie der vereinbarte Deckungsumfang verändert sich dadurch nicht.

2. Sollte der VN im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung den Kaufvertrag für das Gerät rückgängig machen, kann der Schutzbrief gegen Erstattung des zeitanteiligen Beitrages zum Ende des Meldemonats gekündigt werden (maßgebend ist der Posteingang beim Versicherer).

3. Wird ein versichertes Gerät von dem VN veräußert, geht der Versicherungsschutz auf den Erwerber über.

## § 13 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nach Eintritt des Versicherungsfalles

1. Der VN ist verpflichtet:

a) den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Bekanntwerden, telefonisch oder schriftlich anzuzeigen;

b) nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisung des Versicherers oder seines Beauftragten einzuholen und zu befolgen, sowie Ersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht, ggf. auch gerichtlich, geltend zu machen;

c) den Versicherer und dessen Beauftragten bei der Schadenermittlung und Regulierung nach Kräften zu unterstützen, ihnen ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und alle Umstände, die auf den Versicherungsfall Bezug haben, (auf Verlangen schriftlich) mitzuteilen, insbesondere auch die angeforderten Belege einzureichen;

d) Schäden durch Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung, Sabotage, Vandalismus oder durch vorsätzliche Beschädigung durch Dritte unverzüglich – unter detaillierter Angabe der abhanden gekommenen, zerstörten oder beschädigten Geräte – der nächst erreichbaren Polizeidienststelle anzuzeigen, dem Versicherer oder dessen Beauftragten eine Kopie der Anzeige zu übersenden sowie bei Eigentumsdelikten die SIM Karte sperren zu lassen.

2. Verletzt der VN eine der in Ziff. 1 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

a) Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des VN entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der VN zu beweisen.

b) Außer im Fall einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der VN nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt, die Feststellung oder den Umfang des Versicherungsfalles und der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich war. Verletzt der VN eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den VN durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

## § 14 Kündigung nach dem Versicherungsfall

1. Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

2. Kündigt der VN, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der VN kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird.

3. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim VN wirksam.

4. Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Vertragslaufzeit steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrages zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

## § 15 Lost & Found Service,

1. Jeder VN kann sich im Zusammenhang mit der Aktivierung des

Versicherungsschutzes beim Lost & Found Service registrieren. Die Aktivierung ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme. Die Aktivierung ist während der Vertragslaufzeit jederzeit möglich und nach Anzeige auf Ersatzgeräte übertragbar.

2. Der VN wird durch Zahlung eines Betrages von 50 Euro von den Kosten des gesetzlichen Anspruches gem. § 971 BGB (Finderlohn) freigestellt. Diese Leistung steht während der Vertragslaufzeit zweimal zur Verfügung.

3. Grundlage für den Anspruch ist die Bestätigung des Finders, das versicherte Gerät gefunden und nicht entwendet oder in sonstiger Weise den Besitz rechtmäßig erlangt zu haben.

4. Sofern das Gerät beim Lost & Found Service registriert wurde, wird im Fundfall die Rückführung des versicherten Gerätes durch den vom Versicherer beauftragten Dienstleister organisiert. Vor Rücksendung an den VN erfolgt eine Funktionskontrolle und Überprüfung auf Vollständigkeit oder Beschädigung des versicherten Gerätes. Der Versicherer und die von ihm Beauftragten haften nicht für die Beschädigung oder den Verlust des versicherten Gerätes auf dem Versandweg. Mit der Übergabe an ein geeignetes Unternehmen (z.B. UPS, DHL oder ähnliche Paketdienste) geht die Gefahr für den Verlust oder zufälligen Untergang auf den Versicherungsnehmer über. Weder der Versicherer noch die von ihm Beauftragten stehen dafür ein, dass das versicherte Gerät gefunden wird oder haften dafür, dass es sich in dem Zustand befindet, in welchem es verloren gegangen ist.

## § 16 Wieder herbeigeschaffte versicherte Sachen

1. Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, hat der VN dies nach Kenntniserlangung dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

2. Hat der VN den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache ein Ersatz oder eine Entschädigung geleistet wurde, hat der VN das Ersatzgerät zurückzugeben bzw. die Entschädigung zurück zu zahlen oder die abhanden gekommene Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der VN hat dieses Wahlrecht innerhalb von 2 Wochen nach Empfang der schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

3. Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der VN die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

## § 17 Besondere Verwirklichungsgründe

1. Hat der VN den Versicherer arglistig über Tatsachen getäuscht oder dies versucht, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Täuschung durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen gemäß Satz 1 als bewiesen.

2. Führt der VN den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des VN entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

## § 18 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

1. Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen (z. B. Veräußerung des Gerätes, Meldung eines Schadens, Kündigungen) sind in Textform an den Versicherer oder das von ihm mit der Vertragsverwaltung beauftragte Unternehmen abzugeben.

2. Hat der VN eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem VN gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte bekannte Anschrift. Die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie ohne die Anschriftenänderung bei regelmäßiger Beförderung dem VN zugegangen sein würde.

## § 19 Anzuwendendes Recht und zuständiges Gericht

1. Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

2. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dessen Sitz oder dem Sitz der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der VN eine natürliche Person und wohnt in Deutschland, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk er zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

3. Ist der VN eine natürliche Person und wohnt in Deutschland, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Unterhält der VN zum Zeitpunkt der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz oder ist sein Wohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, kann der Versicherer den VN vor dem für den Sitz des Versicherers zuständigen Gerichts verklagen. Ist der VN eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach deren Sitz oder deren Niederlassung.

4. Andere nach deutschem Recht begründete Gerichtsstände werden durch diese Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.